

Satzung

Fassung 08/2023



Satzung des OLMUN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der VR-Nummer 200026 eingetragen und heißt „Oldenburg Model United Nations e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung eines jährlichen UN-Planspiels in Oldenburg, genannt Oldenburg Model United Nations, kurz OLMUN. Den Teilnehmern der OLMUN sollen sowohl politische als auch sprachliche Kompetenzen vermittelt werden, auch um deren Debattierfähigkeit zu vertiefen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtliche Arbeit

Alle Mitglieder und Organe des Vereins dürfen ausschließlich ehrenamtlich tätig sein, d.h. kein Entgelt für ihre Mitarbeit im Verein verlangen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Ein Antrag zur Aufnahme ist schriftlich auf dem vereinseigenen Anmeldeformular an den Generalsekretär/die Generalsekretärin des Vereins zu richten. Mit der Antragstellung wird diese Satzung anerkannt.

- 48 (3) Sollte der Generalsekretär/die Generalsekretärin zu der Überzeugung kommen, dass
49 durch die Mitgliedschaft einer Person dem Verein zwangsweise Schaden zugefügt
50 würde oder werden könnte, so kann dieser Person die Mitgliedschaft vorläufig
51 verwehrt werden. In jedem Fall ist beim nächsten Treffen des Inner Circles über die
52 Entscheidung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der Person die
53 Vereinsmitgliedschaft vorläufig zu verwehren, zu entscheiden. Hierbei gilt eine 2/3-
54 Mehrheit. Sollte einer Person die Mitgliedschaft verwehrt werden, darf diese Person
55 auch zukünftig solange nicht in den Verein aufgenommen werden, bis eine
56 Mitgliederversammlung sich zur Zulassung der Person für die Vereinsmitgliedschaft
57 entscheidet. Diese Entscheidung kann eine Mitgliederversammlung jederzeit
58 widerrufen.

60 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 61
62 (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
63
64 (2) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie
65 sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet.
66

67 § 7 Organe des Vereins

68
69 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Sekretariat, der Inner Circle, der
70 Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

71 (1) Der Vorstand

- 72
73
74 a. Die außergerichtliche Vertretung des Vereins übernehmen der/die General-
75 sekretär(in) als erste(r) Vorsitzende(r) und der/die Schatzmeister(in) als
76 stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Der/die Schatzmeister(in) darf jedoch in diesem
77 Rahmen keine Handlungen vornehmen, denen der/die Generalsekretär(in)
78 widersprochen hat. Nach außen hin sind beide dazu berechtigt, die Vertretung des
79 Vereins allein zu übernehmen. Die gerichtliche Vertretung übernimmt der/die
80 Generalsekretär(in).
81
82 b. Zum Zeitpunkt der Wahl muss entweder der/die Generalsekretär(in) oder der/die
83 Schatzmeister(in) die Volljährigkeit erreicht haben. Wenn einer dieser beiden
84 Posten zum Zeitpunkt der Wahl nicht die Volljährigkeit erreicht hat, muss die
85 entsprechende Person die Volljährigkeit bis zum 01. Dezember des Jahres
86 seiner/ihrer Wahl erreichen. Sollte der/die Generalsekretär(in) zum Zeitpunkt der
87 Wahl noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, übernimmt der/die
88 Schatzmeister(in) entgegen §7 Abs. 1 a die gerichtliche Vertretung des Vereins bis
89 der/die Generalsekretär(in) volljährig ist. Ihre Amtszeit dauert in der Regel
90 13 Monate. Sie kann bis zu 14 Monate dauern, wenn eine Mitgliederversammlung
91 zur Wahl eines neuen Sekretariats innerhalb der Regelamtszeit aus terminlichen
92 oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.
93
94
95

96 (2) Sekretariat

97

98 Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zu dem/der Generalsekretär(in) eine(n)
99 nach außen nicht vertretungsberechtigten Stellvertreter(in) für diese(n), eine(n)
100 Präsidenten/-in der Vollversammlung und dessen/deren Stellvertreter(in), sowie
101 einen/eine Schatzmeister(in). Diese fünf bilden zusammen das Sekretariat. Sie müssen
102 im Jahr vor ihrer Amtszeit Mitglied im Inner Circle gewesen sein und dies während der
103 Amtszeit bleiben. Niemand darf länger als drei Jahre Mitglied im Sekretariat sein.

104

105 (3) Wahlen

106

107 a. Alle Mitglieder des Sekretariats werden jeweils mit absoluter Mehrheit der
108 Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Vereins in geheimer Wahl in der
109 Mitgliederversammlung gewählt. Ist dies in zwei Wahlgängen nicht geschehen,
110 wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; Stimmenthaltungen
111 sind als ungültige Stimmen zu werten.

112

113 b. Bei Wegfall eines der Mitglieder des Sekretariats muss innerhalb eines Monats
114 ein(e) Nachfolger(in) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
115 gewählt werden. In der Zwischenzeit übernimmt der/die jeweilige
116 Stellvertreter(in) dessen Geschäfte.

117

118 c. Niemand darf mehrere Ämter des Vereins zugleich bekleiden. Von dieser
119 Regelung ausgenommen ist das Amt des/der Schatzmeisters/-in. Dieses Amt
120 darf jedes Mitglied des Vereins unabhängig von seinen sonstigen Ämtern
121 innerhalb des Vereins bekleiden; ausgenommen von dieser Regelung ist der/die
122 Generalsekretär(in).

123

124 d. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gemäß dieser Satzung ist, wenn nicht
125 anders bestimmt, eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des
126 jeweiligen Organs notwendig. Dabei sind Stimmenthaltungen als ungültige
127 Stimmen zu werten.

128

129 (4) Mitgliederversammlung

130

131 a. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des
132 Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den/die
133 Präsidenten/-in der Vollversammlung mindestens einen Monat im Voraus
134 schriftlich oder per Email einzuberufen und zu organisieren.

135 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

136

137 i. zur Abwahl eines Mitgliedes des Sekretariats oder des/der
138 Schatzmeisters/-in mit einer verkürzten Einberufungsfrist von einer
139 Woche

140

141 ii. auf Veranlassung des/der Generalsekretärs/-in mit einer verkürzten
142 Einberufungsfrist von zwei Wochen

143

144 iii. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins mit
145 einer verkürzten Einberufungsfrist von zwei Wochen

146
147 ist jederzeit möglich. Auch sie erfolgt durch den/die Präsidenten/-in der
148 Vollversammlung.

149
150 b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat nach Ende des Geschäftsjahres,
151 spätestens binnen zwei Monaten nach diesem, stattzufinden.

152
153 i. Jedes Mitglied des Vereins ist dazu berechtigt Tagesordnungspunkte
154 einzubringen. Diese muss es dem/der Präsidenten/-in der
155 Vollversammlung 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per
156 Email mitteilen. Die endgültige Fassung der Tagesordnung muss dann
157 mindestens eine Woche im Voraus allen Mitgliedern zugänglich
158 gemacht werden.

159
160 ii. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende
161 Tagesordnungspunkte enthalten: Wahl des Sekretariats, inklusive
162 dem/der Generalsekretär/-in als erste/-r Vorsitzende/-r und des/der
163 Schatzmeisters/-in als stellv. Vorsitzende/-r, des/der JUNON-
164 Delegierten, des/der stellvertretenden JUNON-Delegierten, der
165 Ombudspersonen und eines/-r Kassenprüfers/-in, Vorlage eines
166 Jahresberichts durch den/die Generalsekretär(in), Abstimmung über
167 die Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfung, Bestätigung
168 des Termins der nächsten OLMUN.

169
170 c. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Präsident/-in der
171 Vollversammlung oder eine von ihm/ihr autorisierte Person inne. Es muss für
172 jede Versammlung ein(e) Protokollführer(in) bestimmt werden. Diese(r) darf
173 nicht zugleich die Leitung der Versammlung innehaben.

174
175 d. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem
176 Protokollführer(in) im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist durch den/die
177 Protokollführer(in) und den/die Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

178
179 (5) Der Inner Circle

180
181 a. Der Inner Circle trifft sich regelmäßig, um die wichtigsten Belange der
182 Organisation und Durchführung der OLMUN zu klären. Die Beschlüsse des Inner
183 Circles sind für alle Personen, die im Namen des Vereins handeln, bindend.

184
185 b. Wer in den Inner Circle eintreten will, muss mindestens einmal als Staff oder
186 als Delegierter an der OLMUN teilgenommen haben und muss mindestens im
187 neunten Schuljahrgang sein. Ausnahmen können durch eine absolute Mehrheit
188 der anwesenden Mitglieder des Inner Circles in einer Sitzung desselben
189 beschlossen werden. Der/die Eintretende muss an einem der ersten beiden
190 Treffen des Inner Circles des neuen Geschäftsjahres teilgenommen haben oder
191 es ist eine Zustimmung mit absoluter Mehrheit durch den Inner Circle

- 192 notwendig. Für den Eintritt in den Inner Circle ist zugleich ein Eintritt in den
193 Verein und die Abgabe einer Datenschutzerklärung notwendig.
194
- 195 c. Mitglieder des Inner Circles können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der
196 anwesenden Mitglieder desselben in einer Sitzung desselben aus diesem
197 ausgeschlossen werden.
198
- 199 d. Spätestens im Oktober des Geschäftsjahres ist das erste Inner Circle-Treffen mit
200 neuen Mitgliedern durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, dass auch Personen,
201 die noch mindestens drei Jahre das Gymnasium besuchen werden,
202 aufgenommen werden.
203
- 204 e. Treffen des Inner Circles sind mindestens drei Tage im Voraus von dem/der
205 Generalsekretär(in) oder einer von ihm/ihr autorisierten Person via Email oder
206 in einer anderen angemessenen Form einzuberufen.
207
- 208 f. Der Inner Circle wählt aus seinem Kreis eine(n) weitere(n) Kassenprüfer(in).
209 Der/die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassen-
210 prüfer(in) ist dazu berechtigt, beim Treffen des Inner Circles anwesend zu sein
211 und vorzusprechen.
212
- 213 g. Die Leitung des Treffens hat der/die Generalsekretär(in) oder eine von ihm/ihr
214 autorisierte Person inne. Es soll für jedes Treffen ein Protokoll geführt werden.
215
- 216 h. Der Inner Circle und das Sekretariat arbeiten den Themenkatalog (Agenda) für
217 die nächste OLMUN aus.
218
- 219 i. Ein Austritt aus dem Inner Circle ist jederzeit durch Mitteilung per Email oder
220 schriftlich an den/die Generalsekretär(in) möglich.
221

222 (6) Die Ombudspersonen

- 223
- 224 a. Wahl:
- 225
- 226 i. Zwei Ombudspersonen werden für die Dauer eines Geschäftsjahres
227 gewählt.
228
- 229 ii. Mit der Wahl einer der neuen Ombudspersonen werden die
230 Vorgänger/-innen automatisch abgesetzt.
231
- 232 iii. Die Ombudspersonen dürfen neben ihrem Amt mit Ausnahme einer
233 Mitgliedschaft im Ältestenrat, kein anderes Amt innehaben. Lediglich
234 eine Ombudsperson darf aktives Mitglied im Inner Circle sein.
235
- 236 iv. Die Ombudspersonen werden in der ordentlichen
237 Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt.
238

- 239 v. Bei Wegfall muss eine neue Ombudsperson innerhalb eines Monats in
240 einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
241
- 242 vi. Die Aufstellung zur Wahl muss durch Vorschläge der Anwesenden bei
243 der Mitgliederversammlung erfolgen. Vorschläge des für das neue
244 Geschäftsjahr gewählten Sekretariats sind ausdrücklich untersagt.
245
- 246 b. Abwahl:
- 247
- 248 i. Jedes Mitglied des Inner Circles kann einen Antrag auf die Abwahl einer
249 Ombudsperson gegenüber des Sekretariats stellen. Das Sekretariat
250 entscheidet mit einer drei Fünftel Mehrheit über die Einberufung einer
251 außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei welcher die
252 Ombudsperson mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden
253 kann.
254
- 255 c. Aufgaben:
- 256
- 257 i. Die Ombudsperson haben gegenüber dem Sekretariat eine
258 Kontrollfunktion bezüglich der Einhaltung der Satzung und dürfen
259 jederzeit ein Treffen mit dem Sekretariat einfordern.
260
- 261 ii. Die Ombudspersonen legen bei jeder ordentlichen
262 Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeiten vor.
263
- 264 iii. Die Ombudspersonen sind für das Zusammenstellen eines Teams aus
265 Vertrauenspersonen und deren Ausbildung zuständig.
266
- 267 iv. Während der OLMUN-Woche sind die Ombudspersonen Haupt-
268 ansprechpartner/-innen und Koordinator/-innen der Vertrauens-
269 personen.
270
- 271 v. Die Ombudspersonen unterliegen jeweils einer Schweigepflicht. Diese
272 kann durch die betroffene/-n Person/-en aufgehoben werden.
273
- 274 d. Befugnisse:
- 275
- 276 i. Verstößt ein Vereinsmitglied oder ein/eine Teilnehmer/-in der
277 Veranstaltung des OLMUN e. V. gegen die Satzung und/oder fügt dem
278 Verein oder seinen Mitgliedern Schaden zu, können die
279 Ombudspersonen Ordnungsmaßnahmen gegen verhängen. Ein Verstoß
280 gegen die Grundsätze des Vereins liegt unter anderem vor, wenn ein
281 Mitglied des Vereins oder ein/eine Teilnehmer/-in sich gegenüber
282 einem anderen Mitglied des Vereins oder einem/einer Teilnehmer/-in
283 unangemessen verhält.
284
- 285 ii. Ordnungsmaßnahmen durch die Ombudspersonen sind in folgenden
286 Abstufungen zu vollziehen:

287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332

1. Verwarnung
 2. Verweis von einzelnen Veranstaltungen des OLMUN e. V.
 3. Befristeter Ausschluss oder Beschränkung der Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen des OLMUN e. V.
 4. Befristete Aberkennung von Ämtern
- iii. Maßnahmen des 1. und 2. Grades sind ohne Absprache und Einstimmigkeit zwischen den beiden Ombudspersonen, von einer der beiden ausführbar. Maßnahmen des 3. und 4. Grades sind nur mit Einstimmigkeit beider Ombudspersonen ausführbar.
- iv. Maßnahmen des 3. und 4. Grades sind gegenüber dem Sekretariat nur durch Beschlüsse einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit möglich. Maßnahmen des 4. Grades sind nur mit Zustimmung von drei Fünftel des Sekretariats möglich.
- v. Maßnahmen der Ombudspersonen können durch eine drei Fünftel Mehrheit innerhalb des Sekretariats oder durch eine zwei Drittel Mehrheit innerhalb des Inner Circles oder durch eine zwei Drittel Mehrheit einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(7) Der Ältestenrat

- a. Der Ältestenrat besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die bereits entweder den Posten des/der Generalsekretär(in) oder des/der Präsident(in) der Vollversammlung innehatten. Der Eintritt in den Ältestenrat findet mit dem Ausscheiden aus dem Inner Circle automatisch statt, wenn dieser nicht durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins der Mitgliederversammlung untersagt wurde. Die Mitgliedschaft soll von da an fünf Jahre dauern.
- b. Die Mitgliederversammlung kann für ein Jahr zusätzliche Mitglieder in den Ältestenrat wählen. Dies muss geschehen, wenn der Ältestenrat weniger als fünf Mitglieder hat. Es dürfen jedoch nicht mehr als zehn Personen zugleich Mitglied im Ältestenrat sein.
- c. Mitglieder des Ältestenrats müssen Mitglied des Vereins sein, dürfen aber nicht Mitglied im Inner Circle sein.
- d. Der Ältestenrat soll im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) wählen.

- 333 e. Dem Ältestenrat soll die Buchführung des kompletten Geschäftsjahres
334 mindestens einen Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt
335 werden. Alle Mitglieder unterliegen diesbezüglich der Schweigepflicht.
336
- 337 f. Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Ältestenrat schriftlich
338 (elektronisch) durchgeführt, indem die Mitglieder ihre Stimme dem/der
339 Vorsitzenden zuschicken. Erreicht das abgegebene Votum den/die
340 Vorsitzende(n) nicht innerhalb von sieben Tagen, so ist diese Stimme als
341 ungültig zu werten.
342
- 343 g. Ein Austritt aus dem Ältestenrat ist jederzeit durch Mitteilung per Email oder
344 schriftlich an dessen Vorsitzende(n) möglich.
345
346
347

348 (8) Postenverteilung 349

- 350 a. Posten sind alle offiziellen Positionen der OLMUN, außer der Mitgliedschaft im
351 Inner Circle und den Ämtern des Sekretariats.
352
- 353 b. Der/die Generalsekretär(in) muss bis Ende Dezember des laufenden
354 Geschäftsjahres die Bewerbungsfrist eröffnen. Die Bewerbungen sind
355 schriftlich oder elektronisch an den/die Generalsekretär(in) zu richten.
356 Mitglieder des Inner Circles sind dazu berechtigt, von dem/der Bewerber(in)
357 eine mündliche Begründung seiner/ihrer Bewerbung zu verlangen.
358
- 359 c. Das Sekretariat wählt anhand der eingegangenen Bewerbungen und der
360 durchgeführten Gespräche mit Bewerber(n)/innen ihre Wunschkandidaten zur
361 Postenbesetzung aus. Jeder Besetzung von Posten muss einzeln in einer Sitzung
362 des Inner Circles mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller anwesenden
363 Mitglieder zugestimmt werden. Ist dies in zwei Wahlgängen nicht geschehen,
364 wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
365
- 366 d. Posteninhaber sind dazu verpflichtet, alle offiziellen Dokumente (z.B.
367 Rechnungen oder behördlichen Schriftverkehr) ihres Zuständigkeitsbereiches
368 an den/die Generalsekretär(in) weiterzuleiten. Alle Dokumente des Vereins,
369 aus denen Ansprüche entstehen können, müssen mindestens 10 Jahre
370 aufbewahrt werden.
371

372 § 8 Austritt 373

374 Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich oder
375 per Email eingereicht werden.
376

377 §9 Ausschluss 378

- 379 (1) Mitglieder des Vereins können bei einer Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit
380 von zwei Dritteln aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 381
382 (2) Um ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, ist es notwendig einen begründeten
383 Antrag auf Ausschluss beim Vereinsvorstand einzureichen. Die Verfahrenspersonen ha-
384 ben das Recht, sich in der Angelegenheit zu äußern.
385
386 (3) Eine kurzfristige Suspendierung eines Vereinsmitglieds ist durch das Sekretariat möglich.
387 In diesem Fall ist der Verein schriftlich oder per Email innerhalb von 14 Tagen begründet
388 in Kenntnis zu setzen. Die Suspendierung ist bis zu einem Widerruf durch den Inner
389 Circle gültig. Eine Aufhebung bedingt eine 2/3-Mehrheit.

390

391 § 10 Finanzen

392

- 393 (1) Das gesamte Finanzvermögen des Vereins ist in zwei Bereiche einzuteilen, nämlich
394 einen „MUN-Etat“ und ein „Ältestenratskonto“.

395

- 396 (2) Den MUN-Etat bilden die Finanzen, die für die Organisation und Durchführung der
397 OLMUN zur Verfügung stehen. Hierzu zählen Spenden, Sponsorengelder und
398 Teilnehmerbeiträge. Über diesen verfügen der/die Generalsekretär(in) und der/die
399 Schatzmeister(in). Ihm fließen alle Einnahmen zu.

400

- 401 (3) Das Ältestenratskonto bilden die Finanzen, auf die nur zugegriffen werden darf, wenn
402 trotz aller Sparmaßnahmen mit dem MUN-Etat allein die OLMUN nicht finanziert
403 werden kann. Ihm fließen auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
404 eventuelle Überschüsse aus Vorjahren zu. Über ihn verfügt der Ältestenrat. Die Bildung
405 einer kurzfristigen Rücklage vom MUN-Etat auf dem Ältestenratskonto sowie deren
406 Rücktransfer ist ohne Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

407

- 408 (4) Der/die Generalsekretär(in) und der/die Schatzmeister(in) dürfen bis zu einer Höhe
409 von 250,00 € Ausgaben frei tätigen oder bei Ausgaben bis zu dieser Höhe Personen
410 beauftragen, diese zu tätigen. Bei höheren Beträgen ist eine Zustimmung für die
411 Ausgaben durch den Inner Circle notwendig, ohne dass der Betrag genannt werden
412 muss. Der Inner Circle ist nicht berechtigt, Auskünfte über Finanzen zu verlangen.

413

- 414 (5) Der Ältestenrat verfügt über Zugriffe auf das Ältestenratskonto, wenn durch absolute
415 Mehrheit seiner Mitglieder eine Zustimmung erfolgt; Stimmenthaltungen sind als
416 ungültige Stimmen zu werten. Nur der Ältestenrat kann der Aufnahme von Krediten
417 zustimmen. Die Mitglieder des Ältestenrates können jederzeit Einsicht in die
418 Buchführung verlangen.

419

- 420 (6) Alle Mitglieder des OLMUN e. V. werden jährlich auf die Möglichkeit einer freiwilligen
421 Spende hingewiesen. Die Höhe des Beitrags liegt ausschließlich im Ermessen des/der
422 Spender(in). Der/die Generalsekretär(in) kann auf Wunsch des/der Spender(in) eine
423 Spendenbescheinigung ausstellen.

424

425 § 11 Kassenprüfung

426

- 427 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zu jedem Geschäftsjahr eine(n) Kassenprüfer(in).
428 Der Inner Circle wählt unabhängig von der Mitgliederversammlung eine(n) weitere(n)

429 Kassenprüfer(in) aus seinem Kreis. Die Amtszeit beider Kassenprüfer(innen) endet mit
430 der des Sekretariats.

431

432 (2) Der/die Schatzmeister(in) ist dazu verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des
433 Vereins Buch zu führen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Zugang zur Buchführung zu
434 gewährleisten.

435

436 (3) Beide Kassenprüfer/innen sind dazu verpflichtet, zweifelhafte Finanzvorgänge
437 gegenüber der Mitgliederversammlung offen zu legen.

438

439 **§ 12 Nachhaltigkeit**

440

441 In Anbetracht seiner Vorbildfunktion für viele junge Menschen bemühen sich
442 sämtliche Mitglieder des Inner Circle während Veranstaltungen des OLMUN e.V.
443 möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu handeln. Solange die finanzielle
444 Möglichkeit besteht, eine umweltfreundlichere Alternative für die zur Durchführung
445 der OLMUN notwendigen Produkte zu kaufen, sollte dies im Sinne der Nachhaltigkeit,
446 wann immer möglich, getan werden.

447

448

449 **§ 13 Der Oldenburg Model United Nations e.V. als Teil des Jungen UNO Netzwerkes 450 Deutschland e.V. (JUNON)**

451

452 (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine(n) Delegierte(n) sowie eine(n) stellv.
453 Delegierte(n) zu den Delegiertenversammlungen des JUNON e.V.. Neben der Teil-
454 nahme an den Delegiertenversammlungen fungieren die beiden Delegierten auch als
455 Ansprechpartner für den JUNON e.V. und interessierte Mitglieder des OLMUN e.V. In
456 dieser Funktion geben sie Informationen und Angebote des Netzwerkes sowie seiner
457 Arbeits- & Projektgruppen an den OLMUN e.V. weiter. Sie erhalten drei Viertel der
458 Kosten, die ihnen für Fahrten, Übernachtungen und Verpflegung in dieser Funktion
459 entstehen, vom OLMUN e.V. erstattet.

460

461 (2) Zu sonstigen Veranstaltungen des JUNON e.V. entsendet das Sekretariat Vereinsmit-
462 glieder, sofern der Zweck der jeweiligen Veranstaltung der Arbeit des OLMUN e.V. zu-
463 träglich ist. Auch diese Vereinsmitglieder bekommen drei Viertel der Kosten, die ihnen
464 dabei für Fahrten, Übernachtungen und Verpflegung entstehen, vom OLMUN e.V. er-
465 stattet. Der Verein begrüßt es zudem, wenn sich weitere Mitglieder aus persönlichem
466 Interesse in die Arbeit des JUNON e.V. einbringen.

467

468 **§ 14 Logo**

469

470 Es existiert ein offizielles Logo des OLMUN e. V.. Änderungen am Logo des Vorjahres,
471 die nicht die Jahreszahl betreffen, müssen von einer absoluten Mehrheit einer
472 Mitgliederversammlung beschlossen werden.

473

474 **§ 15 Änderung der Satzung**

475

476 (1) Diese Satzung kann geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder
477 in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einer Änderung
478 zustimmen.

479

480 (2) Betrifft die Änderung den Zweck des Vereins, müssen zusätzlich zwei Drittel der
481 Mitglieder des Inner Circles und zwei Drittel der Mitglieder des Ältestenrates dieser
482 Änderung zustimmen.

483

484 **§ 16 Auflösung**

485

486 (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur
487 in einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer
488 Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern
489 die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch
490 den Vorstand.

491

492 (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
493 Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an UNICEF und UNESCO, die es ausschließlich
494 und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

495

496

497 **§ 17 Inkrafttreten**

498

499 Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.
500 August 2023 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 22. Januar 2020 und enthält die
501 in den letzten Jahren beschlossenen und noch nicht zum Register angemeldeten
502 Änderungen.